

## Schifffahrtspolizeiliche Anordnung 27/25 gemäß § 1.22 RheinSchPV

Am **Samstag, dem 05. Juli 2025** wird die Schifffahrt wegen der Großveranstaltung „Der Rhein in Flammen in Bingen und Rüdesheim“, wie folgt gesperrt:

a)	Talschifffahrt	ab Rhein-km 519,90 Ortslage Ingelheim-Nord	von 20:30 Uhr bis voraussichtlich am 06.07. ca. 01:30 Uhr
b)	Bergschifffahrt	ab Rhein-km 539,00 Ortslage Niederheimbach	von 20:00 Uhr bis voraussichtlich 23:30 Uhr

Die Schiffsführung hat vor Einfahrt in die Sperrstrecke zu prüfen, ob noch genügend Zeit – gemäß ihrer Betriebsform – zum Durchfahren zur Verfügung steht. Anderenfalls müssen die Fahrzeuge vor der Sperrstrecke anhalten.

Während der Sperrzeiten ist das Stillliegen innerhalb der Sperrstrecke verboten. Dieses Verbot gilt auch für die auf der Reede Bingen ausgewiesenen Liegeplätze. An der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die von dem Veranstalter gemeldet und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein dafür zugelassen sind. Die Sportschifffahrt ist von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen. Die Sperr- und Liegeverbote gelten daher auch für Sportfahrzeuge, einschließlich der Paddel- und Ruderboote.

Ausgenommen vom Fahr- und Liegeverbot sind die ortsansässigen Fähren. Während des Abschlussfeuerwerks in Bingen und Rüdesheim ist jedoch der Fährverkehr zwischen Bingen und Rüdesheim einzustellen. Die Schifffahrtssperre wird von der Wasserschutzpolizei aufgehoben, die auch die Veranstaltung überwacht.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein  
Bingen, den 16. Juni 2025  
Az. 312.04 / 43/R01/17

Im Auftrag

Ralf Schäfer